



SATZUNG



SPORTVEREIN 1920 VILLMAR e.V.

Villmar im Mai 2015



Satzung des Sportvereins 1920 e.V. Villmar

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Sportverein 1920 e.V. Villmar**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Villmar.
- (3) Er wurde im Jahr 1920 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weilburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck und Ziele

- (1) Der Sportverein 1920 e.V. Villmar mit Sitz in Villmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter eine angemessene Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhält.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen angemessenen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 – Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines Elternteils oder des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 5 - Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

§ 6 – Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- (2) Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (3) Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat dem Verein bei Austritt sämtliche in seinem Besitz befindliche Vereinsmittel und sonstiges Eigentum des Vereins herauszugeben.
- (6) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



§ 7 - Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds, bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder von Beschlüssen der Vereinsorgane, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Auflaufen eines Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr vor.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, zur Antragstellung in Mitgliederversammlungen und zur Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber den Organen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht zur Wahrung und Beachtung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand, zur Entrichtung der festgelegten Beiträge, zur Förderung der in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ämter.

§ 9 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Abteilungsleiter Fußball,
 - b. dem Abteilungsleiter Finanzen,
 - c. dem Abteilungsleiter Wirtschaft,
 - d. dem Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Schriftführung,
 - e. dem Abteilungsleiter Jugend.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.



- (3) Der Vorstand vertritt den Verein durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstands jeweils Vertreter wählen, die diese unterstützen und bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung vertreten.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in Einzelabstimmung gewählt.
- (6) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Restvorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder – sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen und an der entsprechenden Beschlussfassung mitwirken – im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (10) Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands mit einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen einberufen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch ein der Öffentlichkeit zugängliches Medium.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Änderung der Satzung,
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. die Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres stattzufinden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 12 Uhr, am Vortag der Mitgliederversammlung, schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.



- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein, auf der Mitgliederversammlung anwesendes Vereinsmitglied, äußert den Wunsch geheime Wahlen durchzuführen. In diesem Fall erfolgen die Wahlen per Stimmzettel. Bei den Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Zum Vorstand oder Kassenprüfer kann nur ein Mitglied gewählt werden, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt oder vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorgelegt hat, im Falle einer Wahl diese anzunehmen.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Schrift- bzw. Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 – Sportliche Leitung und Bewirtschaftung

- (1) Die sportliche Leitung der Abteilung Fußball obliegt dem Abteilungsleiter Fußball. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs der vom Verein angemeldeten Senioren-Mannschaften zuständig.
- (2) Die sportliche Leitung im Jugendbereich obliegt dem Abteilungsleiter Jugend. Dieser ist für den Spielbetrieb der Jugendmannschaften zuständig.
- (3) Die Führung und Bewirtung des Sportheims sowie die Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen aller Art obliegt dem Abteilungsleiter Wirtschaft.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vertreter der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 12 - Ehrungen

- (1) Alle Sportkameraden, die im SV 1920 e.V. Villmar ununterbrochen als Mitglied geführt sind, werden für
 - a. 25 Jahre
 - b. 40 Jahre
 - c. 50 Jahre
 - d. 60 Jahre
 - e. Danach alle 5 JahreMitgliedschaft ausgezeichnet.
- (2) Mitglieder, die 50 Jahre im Verein sind, werden zum Ehrenmitglied ernannt.
- (3) Der Vorstand behält sich vor, bei Mitgliedern mit einer längeren Vereinszugehörigkeit, den Umfang einer Ehrung eigenständig festzulegen.



§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Für die Auslösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.

§ 14 – Liquidation und Vermögensanfall

- (1) Ist nach einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Villmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Villmar zu verwenden hat.

Villmar, den 15.05.2015

Abteilungsleiter Schriftverkehr , Presse, Öffentlichkeit : _____

Abteilungsleiter Finanzen : _____

Abteilungsleiter Wirtschaft : _____

Abteilungsleiter Fussball : _____

Abteilungsleiter Jugend: _____